

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/14537

"Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof - Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder und des Präsidenten und seiner Vertreter mit Zweidrittelmehrheit - 70 Jahre Bayerische Verfassung - Unser Bayern. Unsere Verfassung. Unser Auftrag"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/14537 vom 30.11.2016
2. Plenarprotokoll Nr. 93 vom 24.01.2017
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/15665 des VF vom 23.02.2017
4. Beschluss des Plenums 17/15983 vom 14.03.2017
5. Plenarprotokoll Nr. 99 vom 14.03.2017



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Susann Biedefeld** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder und des Präsidenten und seiner Vertreter mit Zweidrittelmehrheit

70 Jahre Bayerische Verfassung – Unser Bayern. Unsere Verfassung. Unser Auftrag

A) Problem

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof besteht seit dem 1. Januar 1991 aus dem Präsidenten, 22 berufsrichterlichen Mitgliedern und 15 weiteren Mitgliedern und deren Vertretern (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof – VfGHG).

Der Präsident, die berufsrichterlichen Mitglieder und der erste und zweite Vertreter des Präsidenten werden vom Landtag auf die Dauer von acht Jahren gewählt (Art. 68 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung (BV), Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

Die 15 weiteren Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (nichtberufsrichterliche Mitglieder und ihre Vertreter) werden ebenfalls vom Landtag gewählt (vgl. Art. 68 Abs. 2 der Verfassung) und zwar jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode für die laufende Periode (Art. 4 Abs. 2 VfGHG). Das Vorschlagsrecht der Fraktionen richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Art. 4 Abs. 2 VfGHG). Die Zusammensetzung der nichtberufsrichterlichen Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs stellt damit ein Spiegelbild des Kräfteverhältnisses der im Bayerischen Landtag vertretenen Parteien in der jeweiligen Legislaturperiode dar.

Sowohl für die Wahl des Präsidenten, der berufsrichterlichen Mitglieder und des ersten und zweiten Vertreters des Präsidenten als auch für die Wahl der weiteren, nichtberufsrichterlichen Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vgl. Art. 23 Abs. 1 BV, Art. 4 Abs. 1 VfGHG).

Im Gegensatz dazu benötigen die vom Bundestag und vom Bundesrat zu berufenden Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen von Bundestag und Bundesrat.

In den meisten anderen Bundesländern ist für die Wahl der Mitglieder der Landesverfassungsgerichte ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Wahl der Richter des Verfassungsgerichtshofs mit einfacher Mehrheit wird „als nicht glücklich“ angesehen (vgl. VerfGH 43, 107, 117) und stößt auf Kritik, da die Landtagsmehrheit grundsätzlich alleine über die Zusammensetzung der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs bestimmen kann. Die Wahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederzahl des Landtags stärkt das Ansehen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Unabhängigkeit.

B) Lösung

Art. 68 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung und Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof werden geändert. Es wird in der Verfassung und auch einfachgesetzlich festgelegt, dass für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, seiner berufsrichterlichen Mitglieder und der ersten und zweiten Vertreterin oder des ersten und zweiten Vertreters der Präsidentin oder des Präsidenten, die oder der aus den Reihen der berufsrichterlichen Mitglieder zu wählen sind, eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags erforderlich ist.

Bei der Wahl der 15 weiteren, nichtberufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs soll es bei dem bisherigen Wahlverfahren gemäß Art. 4 Abs. 2 VfGHG bleiben.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

§ 1 Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Art. 68 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, Bay RS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„¹Der Präsident und die Berufsrichter werden vom Landtag mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl gewählt.“

§ 2 Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„¹Der Präsident, die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und der aus diesen zu wählende erste und zweite Vertreter des Präsidenten werden vom Landtag mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl auf die Dauer von acht Jahren gewählt.“

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung:

Zu §§ 1 und 2:

Entsprechend der Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts wird neu geregelt, dass auch die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, die berufsrichterlichen Mitglieder und die daraus zu wählenden zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitgliederzahl gewählt werden.

Eine Änderung der Verfassung ist erforderlich, da der Landtag gemäß Art. 23 Abs. 1 der Verfassung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit beschließt, sofern die Verfassung kein anderes Stimmverhältnis vorschreibt.

Zu § 3:

Das Gesetz soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2018 besteht ausreichend Zeit, das in § 1 enthaltene Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern, über welches der Landtag mit einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Abgeordneten zu beschließen hat (Art. 75 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung), dem Volk zum Volksentscheid vorzulegen (Art. 75 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung).

Die Durchführung des Volksentscheids bzw. der Tag der Abstimmung (Art. 75 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 Landeswahlgesetz) sollte zweckmäßigerweise am Tag der Wahl des 19. Deutschen Bundestags im Herbst 2017 stattfinden.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Franz Schindler

Abg. Jürgen W. Heike

Abg. Florian Streibl

Abg. Ulrike Gote

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder und des Präsidenten und seiner Vertreter mit Zweidrittelmehrheit

70 Jahre Bayerische Verfassung - Unser Bayern. Unsere Verfassung. Unser Auftrag (Drs. 17/14537)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit hat die SPD-Fraktion 11 Minuten Redezeit. Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Kollegen Schindler das Wort. Bitte schön.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich werde die Redezeit von 11 Minuten nicht brauchen, um unseren Gesetzentwurf zu begründen. – Gemäß Artikel 68 Absatz 3 der Bayerischen Verfassung in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes und Artikel 23 Absatz 1 der Bayerischen Verfassung werden der Präsident und die berufsrichterlichen Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom Landtag auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Hierfür genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die weiteren – nichtberufsrichterlichen – Mitglieder werden gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Bayerischen Verfassung in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof jeweils vom neuen Landtag gemäß den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.

Insoweit weicht das Verfahren der Wahl der Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs von den entsprechenden Vorschriften über die Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts ab, da dort vorgeschrieben ist, dass die Richter des Bundes-

verfassungsgerichts mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen vom Bundestag bzw. Bundesrat gewählt werden. Auch in den meisten anderen Bundesländern ist für die Wahl der Mitglieder der jeweiligen Landesverfassungsgerichte, sofern es solche überhaupt gibt, die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Meine Damen und Herren, 70 Jahre nach Inkrafttreten der "besten Verfassung der Welt", wie wir uns vor einigen Wochen wechselseitig versichert haben, ist es unseres Erachtens an der Zeit, wieder einmal den Versuch zu unternehmen, einen kleinen Schönheitsfehler dieser Verfassung zu korrigieren. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf greift die SPD-Fraktion ein – ich möchte fast sagen: uraltes – Anliegen auf und schlägt vor, dass künftig der Präsident oder die Präsidentin und die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs nicht mehr mit einfacher, sondern mit Zweidrittelmehrheit vom Landtag gewählt werden sollen. Bei den nichtberufsrichterlichen Mitgliedern soll es aus den Ihnen bekannten Gründen beim bisherigen Wahlverfahren bleiben.

Meine Fraktion hatte bereits 1996, in der 13. Wahlperiode, einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht und hat diese Frage in der Folge immer wieder auch zum Gegenstand interfraktioneller Beratungen zur Änderung der Verfassung gemacht. Die Kollegen von der CSU und den anderen Fraktionen werden bestätigen können, dass wir bei mehreren Anläufen, gemeinsam Pakete zur Änderung der Verfassung zu schnüren, auch die Richterwahl immer wieder zum Gegenstand der Beratungen gemacht haben. Bedauerlicherweise hat sich die CSU-Fraktion nie bereiterklären können, darauf einzugehen.

Im Jahr 2000 gab es sogar ein Volksbegehr mit dem Ziel, für die Wahl der Richter des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs eine Zweidrittelmehrheit einzuführen und den Verfassungsgerichtshof anders zusammenzusetzen; insbesondere sollte er auch verkleinert werden. Dieses Volksbegehr ist allerdings erfolglos geblieben.

Meine Damen und Herren, ich möchte ausdrücklich sagen, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof hohes Ansehen genießt. Die SPD-Landtagsfraktion hat keinen Zweifel an der Qualifikation der einzelnen Richterinnen und Richter und auch keinen Zweifel an der inneren und äußeren Unabhängigkeit des Gerichts. Sie hat im Übrigen in der Vergangenheit die meisten Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs mitgetragen und unterstützt. Ich habe es zwar nie überprüft, glaube aber sagen zu können, dass in den letzten 26 Jahren, die ich hier miterlebt habe, sowohl die allermeisten Präsidentinnen und Präsidenten als auch die allermeisten einfachen berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs in diesem Haus mehr als zwei Drittel der Stimmen bekommen haben.

Natürlich ist uns auch bekannt, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof bereits 1993 entschieden hat, dass die Regelung, nach der die berufsrichterlichen Mitglieder vom Landtag mit einfacher Mehrheit gewählt werden, nicht gegen höherrangige Normen verstößt, dass die Wahl der Mitglieder mit einfacher Mehrheit verfassungsrechtlich in gleicher Weise legitim ist wie jede andere Mehrheitsentscheidung auch und dass Entscheidungen mit einfacher Mehrheit selbstverständlich dem Demokratieprinzip "Mehrheit entscheidet" entsprechen. Bekannt ist uns auch, dass das Grundgesetz keine bindenden Vorgaben für die Wahl von Mitgliedern der Verfassungsgerichte der Länder enthält und dass die Länder insoweit weitgehende Freiheit genießen, wie sie die Wahl von Verfassungsrichtern regeln.

Dennoch meinen wir, dass es besser wäre, wenn der Präsident oder die Präsidentin und die berufsrichterlichen Mitglieder ebenso wie die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts künftig mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt würden. Es ist eine rechts- und verfassungspolitische und keine verfassungsrechtliche Frage – das sage ich ausdrücklich –, die Stellung, das Ansehen und die demokratische Legitimation der Richterinnen und Richter am Bayerischen Verfassungsgerichtshof durch eine Wahl mit qualifizierter und nicht nur einfacher Mehrheit zu stärken. Dadurch würde die Unabhängigkeit zwar nicht größer, als sie es jetzt ist; die Berufung der Mit-

glieder hätte aber eine breitere demokratische Legitimation, und das könnte dem Gericht und dem Freistaat, in dessen Namen das Gericht urteilt, nur nützlich sein. Deswegen bitten wir um ernsthafte Diskussion über unseren Vorschlag.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Schindler. – Für die CSU-Fraktion darf ich Herrn Kollegen Heike das Wort erteilen.

Jürgen W. Heike (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren Kollegen! Kollege Schindler hat in überzeugender Weise erklärt, dass das Verfassungsgericht in der genau richtigen Situation ist. Das Ansehen ist hoch. Die Bürger halten viel von diesem Gericht, und deswegen ist dieses uralte Anliegen – darauf komme ich später noch einmal zurück – für uns nicht nachvollziehbar. Wir sehen keinen Anlass, das Wahlverfahren ausgerechnet jetzt zu ändern. Die Arbeit des Verfassungsgerichts – das ist dankenswerterweise klar und deutlich gesagt worden – ist ausgesprochen überzeugend. Auch wenn es uns manchmal nicht freut, jeder bekommt einmal recht und jeder hat einmal auch unrecht. Das gehört auch zur Unabhängigkeit eines solchen Gerichts.

Meine Damen und Herren Kollegen, warum brauchen wir eine Änderung, warum brauchen wir eine Zweidrittelmehrheit für die Wahl des Präsidenten und der berufsrichterlichen Mitglieder? Artikel 68 und Artikel 23 der Verfassung und Artikel 4 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof sind eindeutig. Sie sprechen von einer einfachen Mehrheit, die in Ordnung ist. Das Verfassungsgericht und die obersten Gerichte haben bestätigt – das ist dankenswerterweise erwähnt worden –, dass diese Regelung zutreffend und vor allem rechtlich einwandfrei ist.

Für eine einfache Mehrheit gibt es auch gute Gründe. Die trage ich Ihnen heute auch wieder vor. Die für das Verfassungsgericht vorgesehenen Richter bedürfen zunächst einmal einer Empfehlung der Berufsrichter des Gerichts. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs schlägt dann der Staatsregierung den vom Richterrat empfohlenen Kandidaten vor. Vor der Abstimmung im Parlament berät der Richterwahlaußschuss

und empfiehlt die Wahl eines Kandidaten. Wir sind dabei fast immer einer Meinung. Es gibt immer nur eine Stimmenthaltung pro forma; die stammt aber weder von Ihrer noch von meiner Partei. Erst wenn der Richterwahlausschuss eine Empfehlung abgegeben hat, kommt der Vorgang ins Plenum, und im Plenum reicht dann die einfache Mehrheit aus.

Wir fragen uns: Warum soll das geändert werden? Wir sehen keinen Grund dafür, dass diese Änderung notwendig wäre. Das Ansehen der Richter am Verfassungsgerichtshof – darin sind wir uns, zumindest die meisten hier, einig – ist sehr hoch, und das Gericht wird von den Bürgern auch akzeptiert. Die Richter sind unabhängig, und sie lassen sich auch Gott sei Dank von niemandem in irgendeine Abhängigkeit bringen. Wir wollen, dass die Richter nicht nach Parteiproportz gewählt werden und sich deswegen auch einmal der einen oder anderen Seite verbunden fühlen.

Der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht zeigen uns, wie es anders geht. Dort ist die Zweidrittelmehrheit keine sehr glückliche Lösung. Durch die gegenseitige politische Absprache, die im Bund notwendig ist, wird die Unabhängigkeit der Richter geschwächt. Ich halte es für ein Unding, wenn man vor einer Entscheidung der Presse entnehmen kann, dass der Erste Senat mehr in dieser Weise und der Zweite Senat mehr in jener Weise entscheide; man müsse deshalb froh sein, wenn man zu dem einen Senat komme, oder man habe aber Pech, wenn man zum anderen Senat komme. – Genau das haben wir in Bayern am Verfassungsgerichtshof nicht. Dort ist die Unabhängigkeit der Richter gegeben, und damit ist das Ansehen und die Reputation der Richter bei den Bürgern in Bayern sehr hoch.

Im Übrigen werden die 15 nichtberufsrichterlichen Mitglieder nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Das ist in Artikel 68 der Verfassung und in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof geregelt. Damit können sich die, die eine andere Meinung haben, im Verfassungsgerichtshof als nicht berufsrichterliche Mitglieder, übrigens mit gleichem Stimmrecht, einbringen.

Die wiederholten Anträge von 1979, 1982, 1988, 1996, 1997 und noch einmal 2000 sind nicht erfolgreich gewesen, weil es keinen Grund für eine Wahl mit Zweidrittelmehrheit gibt. Dass der Bürger das auch so sieht, haben Sie, Herr Kollege Schindler, richtigerweise erwähnt. Im Jahre 2000 gab es den Versuch, ein Volksbegehrungen durchzuführen. Das ist allerdings krachend gescheitert. Ganze 3 % der Bevölkerung haben erklärt, dass sie eine solche Änderung wollen. 97 % haben im Umkehrschluss diese Änderung nicht gewollt.

(Volkmar Halbleib (SPD): Auf Einsicht bei Fachleuten wie Ihnen wird man doch hoffen können!)

– Die Hoffnung ist nie vergebens, Herr Kollege Halbleib. Wenn 97 % unserer Bürger diese Änderung aber für nicht notwendig halten, ist das auch ein Auftrag des Bürgers an uns, an der jetzigen Regelung festzuhalten. Für uns gilt: Wir sind mit der jetzigen Situation einverstanden. Wir halten sie auch für gut. Unsere Richter sollen nach fachlicher Kompetenz und nach Erfahrung ausgewählt werden und nicht nach dem Parteibuch. Wir werden deshalb diese Initiative ablehnen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Heike. – Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER darf ich jetzt Herrn Kollegen Streibl ans Mikrofon bitten. Bitte sehr.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Schindler hat recht: Dies ist in der Bayerischen Verfassung ein kleiner Schönheitsfehler, den man korrigieren kann. Warum soll man ihn jetzt korrigieren? Es ist klar: Der jetzige Zustand ist legitim und rechtens. Aber man kann ihn auch ändern. Im Kommentar zur Verfassung des Freistaates Bayern, Artikel 68, Randnummer 20, heißt es, dass die einfache Mehrheit genügt. Diese Aussage ist zwar nicht glücklich, aber verfassungsgemäß. Aufgabe dieses Hauses und des Souveräns dieses Landes ist es, eine glückliche Aussage zu formulieren.

Wir finden diesen Antrag sympathisch; denn es stimmt, dass unser Verfassungsgerichtshof mit höchster Qualität in der Rechtsprechung im Land größtes Ansehen genießt. Diesem Qualitätsanspruch können wir eine stärkere Wertschätzung entgegenbringen, indem wir bei der Wahl berufsrichterlicher Mitglieder in den Bayerischen Verfassungsgerichtshof eine größere Mehrheit für notwendig halten. Das zeigt im Grunde einen stärkeren Rückhalt dieses Hauses bezüglich des Verfassungsgerichtshofs als dritte Gewalt im Staat. Das hat letztlich mit Demokratie und Gewaltenteilung zu tun. Wenn wir die dritte Gewalt, also die Justiz, ernst nehmen, müssen wir sie entsprechend wertschätzen. Das erfordert demokratische Mehrheiten.

Herr Heike, zu sagen, eine Zweidrittelmehrheit wäre eher abträglich, weil dann etwas ausgehandelt werden müsse, widerspricht dem demokratischen Gedanken, weil die Demokratie von der freien Rede und vom Dialog lebt. Ein Ergebnis, das auf einem stärkeren Dialog und einer stärkeren Auseinandersetzung basiert, ist als Ganzes stärker. Insofern wäre eine Zweidrittelmehrheit nach unserer Meinung ein besseres und kräftigeres Zeichen nach außen für die Wertschätzung der einzelnen Gewalten im Staat und der Demokratie schlechthin.

Herr Heike, mit Verlaub: Wenn es eine Fraktion gibt, die jahrzehntelang die absolute Mehrheit hat, dann sind immer der Verdacht und der böse Anschein möglich, dass man mit dieser Mehrheit Leute ins Amt bringen kann. Aber das ist beim Verfassungsgerichtshof nicht der Fall. Ich möchte nichts unterstellen. Aber in diesem Fall kann draußen ein böser Anschein entstehen, dem wir natürlich widerstehen müssen. Deswegen macht nach unserer Meinung eine Zweidrittelmehrheit Sinn.

Daher wäre es demokratisch und legitim, diesen Weg einzuschlagen. Wir würden diesen Weg unterstützen. Mit Blick auf die vorhin geführte Diskussion, die Demokratie wieder ernster zu nehmen, zu modernisieren und zu erneuern, und angesichts des Demokratieschwunds in unserer Gesellschaft wäre jedes noch so kleinste Signal nach außen hin wichtig und notwendig, dass in unserer Gesellschaft die Demokratie der Grundpfeiler schlechthin ist, auf den alles aufbaut.

(Zuruf des Abgeordneten Jürgen W. Heike (CSU))

Geben Sie sich daher einen Ruck und sagen Sie: Ja, bei den nächsten Verhandlungen über die Verfassung werden wir entsprechende Anträge einbringen. Dann kann man über dieses Thema reden und es dem Souverän vorlegen. Hierzu wird es zur nächsten Landtagswahl sicher wieder Anträge geben. Dann soll bitte der Souverän darüber entscheiden. Wir können nur den Weg für eine Verfassungsänderung frei machen. Man sollte den Souverän wertschätzen und sagen: Entscheide, was du für sinnvoll hältst. Dafür bereiten wir den Weg. Bitte machen Sie mit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Streibl. – Jetzt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Frau Kollegin Gote. Bitte schön.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das, was heute die SPD in zwei Gesetzentwürfen vorgelegt hat – wir sprechen gleich noch über einen weiteren Gesetzentwurf –, wären zwei kleine, aber durchaus nicht unbedeutende Schritte hin zu einer größeren Unabhängigkeit der Justiz. Wir GRÜNEN stehen für das Prinzip der Unabhängigkeit der Justiz. Hierzu haben wir bereits viele Vorschläge eingebracht und unterstützt. Wir werden natürlich auch diese beiden Schritte mit Ihnen gemeinsam gehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, des Präsidenten und seiner Vertreter und Vertreterinnen mit einer Zweidrittelmehrheit ist ein gutes Prinzip. Das erkennt jeder, der vorbehaltlos darauf schaut. Es ist nichts einfacher zu erklären, als dass ein Gremium, das von zwei Dritteln eines Parlamentes gewählt ist, per se eine größere Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit hat, als wenn es mit einfacher Mehrheit gewählt würde.

(Beifall bei den GRÜNEN und des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Es ist doch niemandem zu erklären, warum es richtig sein soll, dass in diesem Land immer die CSU-Regierung allein – mit Ausnahme einer kurzen Koalition mit der FDP –, also die regierende Mehrheit allein, die Besetzung des Verfassungsgerichtshofs beschließt.

(Zuruf von der CSU: In seinen Spitzen!)

– Ja, in seinen Spitzen. Das ist wohl wahr.

Es ist nicht zu erklären, weshalb das richtig sein soll. Jeder versteht doch, dass das nicht die größtmögliche demokratische Legitimation ist.

(Jürgen W. Heike (CSU): Das ist doch nicht wahr!)

Dass Sie das nicht verstehen, versteht im Grunde auch jeder;

(Beifall bei den GRÜNEN)

denn wenn ich allein bestimmen kann, sage ich natürlich nicht: Schön, da gebe ich etwas ab. Das ist verständlich.

Herr Kollege Heike, Sie haben dafür keinen einzigen Grund genannt, sondern nur das Verfahren beschrieben.

(Zuruf des Abgeordneten Jürgen W. Heike (CSU))

Sie haben keinen einzigen Grund genannt, der hier gegen eine Zweidrittelmehrheit sprechen würde, wie es sie in den meisten anderen Ländern und im Bund gibt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie haben eben erwähnt, dass sich eine Fraktion pro forma bei den Richterwahlen hier im Hohen Haus immer enthalten würde. Das geschieht nicht pro forma, sondern aus vollster Überzeugung, weil wir überhaupt keine Möglichkeit haben, hier mitzubestim-

men, da Sie allein bestimmen können, wie die Spitzen des Verfassungsgerichtshofs besetzt sind.

(Zuruf des Abgeordneten Jürgen W. Heike (CSU))

Das mag Demokratie sein. Aber es ist nicht die beste Lösung, die die Demokratie zu bieten hat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir sind hier alle aufgerufen, unser System ständig zu verbessern. Dazu hat der Bundesverfassungsgerichtshof schon genug gesagt. Auch die Wissenschaft hat dazu einiges dargelegt. Es gibt unseres Erachtens keinen erkennbaren Grund, sich diesem kleinen Schritt weiter zu verschließen.

Wir freuen uns auf die Debatte im Ausschuss, wobei wir noch ein bisschen tiefer in die Materie einsteigen können. Das wird sehr interessant sein. Vielleicht wird es insofern in dieser Zeit oder in den nächsten Jahrzehnten oder Jahrhunderten, spätestens aber dann, wenn andere regieren, einmal einen Fortschritt geben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Frau Kollegin. Es gibt noch eine Zwischenbemerkung vom Kollegen Heike. Bitte schön.

Jürgen W. Heike (CSU): Frau Kollegin, es ist sehr schön, dass Sie auf die Abstimmungsverhältnisse im Richterwahlausschuss hinweisen. Aber ich kann mich, ähnlich wie der Herr Kollege Schindler, nicht erinnern, dass in der Richter-Wahl-Kommission – ich mache das jetzt 22 Jahre, der Herr Kollege Schindler macht es vier Jahre länger – ein einziges Mal jemand einen entsprechenden Vorschlag gemacht hat. Das wäre nämlich Ihre Möglichkeit gewesen.

Ulrike Gote (GRÜNE): Lieber Herr Heike, Sie haben sich eben so nett versprochen und den Begriff "Richterwahlausschuss" in den Mund genommen. Hätten wir einen

Richterwahlausschuss, wären wir vielleicht ein Stück weiter. Wir haben aber nur eine Richter-Wahl-Kommission, in der Sie allein bestimmen. Warum sollen wir Vorschläge machen, wenn unsere Vorschläge gar nicht zählen? Sie allein bestimmen, und das kann wirklich nicht demokratisch sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Frau Kollegin Gote. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verfassung, Recht und
Parlamentsfragen**

**Gesetzentwurf der Abgeordneten
Markus Rinderspacher, Franz Schindler,
Horst Arnold u.a. und Fraktion (SPD)
Drs. 17/14537**

**zur Änderung der Verfassung des Freistaates
Bayern und des Gesetzes über den Bayerischen
Verfassungsgerichtshof**

**Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder und des
Präsidenten und seiner Vertreter mit Zweidrittelmehrheit**

**70 Jahre Bayerische Verfassung - Unser Bayern.
Unsere Verfassung. Unser Auftrag**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter:
Mitberichterstatter:

Franz Schindler
Jürgen W. Heike

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 2. Februar 2017 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 21. Februar 2017 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 23. Februar 2017 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Susann Biedefeld und Fraktion (SPD)**

Drs. 17/14537, 17/15665

**zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof
Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder und des Präsidenten
und seiner Vertreter mit Zweidrittelmehrheit
70 Jahre Bayerische Verfassung –
Unser Bayern. Unsere Verfassung. Unser Auftrag**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Franz Schindler

Abg. Jürgen W. Heike

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Florian Streibl

Abg. Ulrike Gote

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 8** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder und des Präsidenten und seiner Vertreter mit Zweidrittelmehrheit

70 Jahre Bayerische Verfassung - Unser Bayern. Unsere Verfassung. Unser Auftrag (Drs. 17/14537)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache und teile Ihnen mit, dass die Gesamtredezeit der Fraktionen 24 Minuten beträgt. Der erste Redner ist Herr Kollege Schindler.

Franz Schindler (SPD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich kann im Prinzip auf meine Ausführungen bei der Ersten Lesung verweisen, da bei der Ausschussberatung leider keine neuen Erkenntnisse hinzugekommen sind und auch keine Bereitschaft signalisiert worden ist, unserem Vorschlag endlich zuzustimmen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Bayerische Verfassungsgerichtshof genießt hohes Ansehen, nicht nur in der Fachwelt, sondern auch bei den Bürgerinnen und Bürgern, und das völlig zu Recht. Er hat große Entscheidungen verkündet. Er ist nicht nur ein Staatsgerichtshof, sondern auch ein "Verfassungsschutzgerichtshof", weil er in vielen Entscheidungen die Bayerische Verfassung in einer Weise interpretiert hat, dass man nur den Hut ziehen kann. Ich möchte daran erinnern, dass er die Rechte des Parlaments gegenüber der Staatsregierung in vielen Entscheidungen herausgehoben und sogar gestärkt hat.

Die SPD-Fraktion hat keinerlei Zweifel an der Qualifikation des Präsidenten oder der früheren zwei Präsidentinnen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und über-

haupt keinen Anlass, an der Qualifikation der weiteren berufsrichterlichen und nichtberufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs zu zweifeln. Wir zweifeln auch nicht an ihrer inneren und äußeren Unabhängigkeit.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, dennoch leidet der Bayerische Verfassungsgerichtshof an einem Schönheitsfehler, der seit vielen Jahren besteht und zu dessen Korrektur wir schon viele Anläufe unternommen haben. Ich darf daran erinnern, dass wir Sie in den Jahren 1979, 1982, 1988, 1996 und im Jahr 2000 gebeten haben und Sie jetzt wieder bitten, sich einen Ruck zu geben und endlich diesen Schönheitsfehler zu korrigieren, der darin besteht, dass die berufsrichterlichen Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs mit einfacher Mehrheit des Bayerischen Landtags gewählt werden, im Gegensatz zu den Richterinnen und Richtern des Bundesverfassungsgerichts.

Ich sage ausdrücklich, dass die Wahlen mit einfacher Mehrheit verfassungsrechtlich unproblematisch sind. Schließlich heißt es in Artikel 23 der Bayerischen Verfassung: Mehrheit entscheidet. Es heißt nicht: Qualifizierte Zweidrittelmehrheit entscheidet. Wir räumen ein, dass diese Regelung verfassungsrechtlich in Ordnung ist. Wir wissen auch, dass der Verfassungsgerichtshof schon entschieden hat, dass es keine bundesrechtlichen Vorgaben gibt, die uns zwingen würden, in Bayern genauso wie bei der Wahl der Bundesverfassungsrichter eine Zweidrittelmehrheit vorzusehen. Meine Damen und Herren, wir wissen selbstverständlich, dass es eine rechts- und verfassungspolitische Frage ist, ob man unserem Vorschlag zustimmt oder nicht, und keine verfassungsrechtliche Frage.

(Beifall bei der SPD)

Weil das so ist, meine Damen und Herren, gestehen wir zu, dass die Richterinnen und Richter ihre Unabhängigkeit auch dann haben, wenn sie mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Das ist aber nicht die beste Lösung. Wir wollen die beste Lösung, weil wir der Meinung sind,

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

dass durch eine Zweidrittelmehrheit die Unabhängigkeit und die Berufung der Mitglieder eine noch breitere demokratische Legitimation hätten, was dem Gericht und seinem Ansehen nur noch weiter nützlich wäre.

(Beifall bei der SPD)

Deswegen hoffen wir, dass Sie sich diesmal vielleicht aufraffen können. Wenn nicht, kündige ich an, dass wir dieses Projekt weiterverfolgen werden.

(Zuruf von der CSU)

Eines Tages – diese Hoffnung habe ich – werden Sie zustimmen.

(Beifall bei der SPD, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Kollege Heike.

(Abgeordneter Heike spricht mit Abgeordnetem Schindler)

– Komm, Herr Heike, du bist dran!

(Vizepräsident Meyer übernimmt von Vizepräsidentin Aures)

Jürgen W. Heike (CSU): Herr Präsident – deswegen habe ich einen Moment gewartet –, meine Damen und Herren Kollegen! Lieber Kollege Schindler, Sie haben jetzt mit Verve mitgeteilt, dass Sie wieder einen Versuch unternehmen werden. Das steht Ihnen völlig frei. Ich halte es für gut, wenn wir darüber diskutieren. Aber es ist das dritte Mal innerhalb von kürzester Zeit. Ob das unbedingt notwendig ist, ist fraglich, nachdem wir das, wie schon gesagt worden ist, mehrfach, insgesamt siebenmal, abgelehnt haben und, was ganz wichtig ist, die Bürger das offensichtlich auch nicht für sehr wichtig erachten; denn wir hatten im Jahr 2000 ein Volksbegehren. Das Volksbegehren – ich habe es schon einmal gesagt – ist krachend gescheitert. 97 % der Bevölkerung

haben das nämlich nicht gewollt. Dass hier 3 % Ja gesagt haben, reicht eben nicht, um zu einer solchen Änderung zu kommen. Ein Schönheitsfehler – ich sage es noch einmal – ist es nicht, sondern es ist einfach den Erfahrungen geschuldet, die wir bisher gemacht haben.

Es hat sich nämlich gezeigt: Es war gut, es war richtig, wie wir unsere Wahlen – das sind demokratische Wahlen, da sind Kollege Schindler und ich einer Meinung – durchführen. Demokratie bedeutet aber eine Stimme mehr als die Hälfte. Da brauchen wir keine Zweidrittelmehrheit. Deswegen sehe ich überhaupt keine Veranlassung dazu, dies zu ändern. Das bisherige Wahlverfahren hat sich uneingeschränkt bewährt. Das Vorschlagsrecht des Präsidenten – das sollte man nicht vergessen – wird nach Rücksprache mit den qualifizierten und besonders geeigneten – das wird niemand bestreiten – Berufsrichtern ausgeübt. Dann wird in einer Sitzung des Richterwahlausschusses geprüft und entschieden. Erst dann geht es ins Parlament. Dort wird mit einer Mehrheit, nämlich mit der normalen Mehrheit – eine Stimme mehr als die Hälfte – entschieden. Warum eine Zweidrittelmehrheit das verbessern soll, bleibt auch nach der "Dritten Lesung" für mich unerschließbar. Die Entscheidungen sind korrekt und im Übrigen – auch das hat Kollege Schindler dankenswerterweise attestiert – vom Verfassungsgerichtshof als rechtens anerkannt worden. In Anbetracht all dieser Umstände und der Tatsache, dass die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs ein hohes Ansehen genießen, kann man lediglich feststellen, dass das, was bisher war, gut ist. Warum sollen wir etwas verändern, das sich bewährt hat? Ich jedenfalls sehe keinen Grund dazu und bitte deshalb, den Gesetzentwurf der SPD abzulehnen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Kollege. – Die nächste Wortmeldung kommt vom Kollegen Streibl. Bitte schön.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben es gehört: Es geht um die Wahl der Verfassungsrichter am

Bayerischen Verfassungsgerichtshof. Das muss man sagen: Wir sind dankbar für diesen Verfassungsgerichtshof; denn mit vielen Entscheidungen hat er unser Land weitergebracht, unser Land immer wieder stabilisiert und die Demokratie in Bayern fortentwickelt. Nach unserer Auffassung sind es die bestqualifizierten und ehrenwertesten Männer und Frauen, die dort ihren Dienst für unsere Heimat verrichten. Unsere ehrenvolle und noble Aufgabe hier im Landtag ist es, diese Damen und Herren in ihr Amt als Richter zu wählen. Wir vertreten hier letztlich den Souverän in Bayern, das Volk, um ihm die höchsten Richter zu geben, damit im Namen des Volkes Recht gesprochen werden kann. Der Bayerische Landtag, das Parlament, hat hier eine sehr wichtige und große Aufgabe. Deswegen geht es hier nach meiner Meinung nicht nur um die Frage der Besetzung der Richterstellen, sondern auch um eine Frage des Parlamentarismus in Bayern. Es geht um eine Frage des Freistaats. Es geht um eine Frage des Parlaments und letztlich um eine Frage der bayerischen Republik und darum, wie wir unsere Republik verstehen und wie unser demokratisches Selbstverständnis ist.

Gerade in Zeiten, in denen innerhalb von Europa Kräfte wirken, die die demokratische Idee negieren, die die Demokratie bekämpfen und die dieses freiheitliche Europa, das auf den Grundwerten der Gewaltenteilung beruht, letztlich infrage stellen und abschaffen wollen, gerade in Zeiten, in denen sich auch im Osten jenseits von Europa Kräfte erheben, die eindeutig imperiale Strukturen befürworten und die einem imperialen Gedanken nachhängen, ist es an uns, Zeichen zu setzen, die den Felsen, auf dem unsere Republik aufgebaut ist, nämlich die Gewaltenteilung, stärken und hervorheben. Ich denke, da ist es kein Schönheitsfehler, sondern ein genau richtiges Zeichen, wenn wir sagen: Unsere Richter, die für uns Recht sprechen, müssen mit einer guten und noblen Mehrheit ausgestattet sein. Es muss gezeigt werden, dass sie von einer großen Mehrheit dieses Hauses getragen sind, was in der Regel so der Fall ist. Deswegen könnte man das normieren und sagen: Eine Zweidrittelmehrheit wäre ein Zeichen der Wertschätzung der Gewaltenteilung in unserem Land, der Wertschätzung gegenüber dem Verfassungsgerichtshof, der Wertschätzung gegenüber den Frauen und Män-

nern, die hier Recht sprechen. In diesem Sinne unterstützen wir diesen Antrag gern und werden uns immer wieder anschließen.

Herr Heike, da haben Sie recht: Eine Stimme Mehrheit ist die Mehrheit. Aber was für ein Zeichen wäre das, wenn nur eine Stimme Mehrheit eine so wichtige Institution wie den Bayerischen Verfassungsgerichtshof ausmachen würde?

(Zuruf von der CSU)

Man sollte hier mit satten Mehrheiten arbeiten können und den Rückhalt dieses Gerichts in der großen, breiten Basis unserer Bevölkerung demonstrieren. Das wäre ein machtvolles Auftreten und ein machtvolles Zeichen der Demokratie. Hier sollte man nicht leisetreten, sondern kräftig auftreten. Ich weiß, dass die CSU manchmal kräftig auftreten kann. In diesem Fall sollte man es tun. Geben Sie sich daher einen Ruck. Ansonsten kommt der nächste Antrag bestimmt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Kollege Streibl. – Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Frau Kollegin Gote. Bitte schön.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir GRÜNE sind dankbar für diesen erneuten Vorstoß der SPD mit diesem Gesetzentwurf. Es ist richtig: Es gab schon einige Versuche in diese Richtung auch von unserer Seite. Wenn der Vorschlag heute wieder abgelehnt werden sollte, dann freuen wir uns bereits auf die nächsten Versuche; denn wir halten es für eine sehr sinnvolle Sache, dass die Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder und des Präsidenten und seiner Vertreter mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgt, nicht nur mit einfacher Mehrheit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dies würde die Unabhängigkeit der Justiz stärken. Damit würde man ein wichtiges Zeichen nach außen für die Bürgerinnen und Bürger setzen. Das würde auch der Praxis

im Bund und in vielen anderen Ländern entsprechen. Es stärkt die Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofs, weil er zumindest nicht mehr mit der Unterstellung leben müsste, dass er einfach nur von der regierenden Mehrheit mit einer Stimme Mehrheit besetzt werden könne. Das wäre im Sinne der Gewaltenteilung und für die Unabhängigkeit der Justiz ein wichtiger Schritt. Wir würden das jedenfalls sehr begrüßen.

Wir haben zwar im Rahmen der Ersten Lesung und der Ausschussberatungen darüber diskutiert, allerdings habe ich keine Argumente gehört, die gegen diesen Vorschlag sprechen würden. Das ist symptomatisch für vieles, was wir im Moment politisch erleben in Bayern. Sie halten an der Praxis fest, auch wenn es nicht die beste ist. Sie argumentieren: Sie bleiben dabei, weil Sie es können. Sie machen das so, weil Sie es können. Die Geschäftsordnung des Landtags wird gegen den Willen der anderen Fraktionen geändert, weil Sie es können. Im Moment versuchen Sie, das Kommunalwahlrecht zu ändern, weil Sie es können. Das ist die reine Arroganz der Macht.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Sie haben einfach die Maßstäbe verloren, die zu einem guten Stil eines demokratischen Miteinanders gehören. Ich kann Sie nur dazu auffordern, wieder zurück zu diesem großen Miteinander zu finden. Üben Sie sich auch mit Ihrer Mehrheit ein wenig in Demut, in demokratischer Demut, und stimmen Sie diesem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Frau Kollegin Gote. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Wir kommen jedoch nicht zur Abstimmung, weil die CSU-Fraktion eine namentliche Abstimmung beantragt hat. Das bedeutet, wir verschieben die Abstimmung und fahren einstweilen mit dem nächsten Tagesordnungspunkt fort.

(...)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Meine Damen und Herren, ich gehe zurück zum Tagesordnungspunkt 8, und wir kommen zur namentlichen Abstimmung. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/14537 zu grunde. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wir kommen jetzt zur namentlichen Abstimmung hierüber. Sie haben fünf Minuten Zeit. Ich eröffne die Abstimmung.

(Namentliche Abstimmung von 17.30 bis 17.35 Uhr)

Meine Damen und Herren, die Abstimmungszeit ist abgelaufen. Ich schließe die Abstimmung. Das Ergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt.

Jetzt gebe ich das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung der Verfassung des Freistaats Bayern und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof betreffend die Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder und des Präsidenten und seiner Vertreter mit Zweidrittelmehrheit auf Drucksache 17/14537 bekannt. Mit Ja haben 60 Abgeordnete gestimmt, mit Nein 78. Es gab keine Stimmenthaltungen. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 14.03.2017 zu Tagesordnungspunkt 8: Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold u. a. und Fraktion SPD zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof; Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder und des Präsidenten und seiner Vertreter mit Zweidrittelmehrheit; 70 Jahre Bayerische Verfassung - Unser Bayern. Unsere Verfassung. Unser Auftrag (Drucksache 17/14537)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X			Gerlach Judith		X	
Aigner Ilse				Gibis Max		X	
Aiwanger Hubert				Glauber Thorsten			
Arnold Horst	X			Dr. Goppel Thomas			
Aures Inge	X			Gote Ulrike		X	
Bachhuber Martin		X		Gottstein Eva		X	
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter	X			Güll Martin		X	
Bauer Volker		X		Güller Harald		X	
Baumgärtner Jürgen				Guttenberger Petra			X
Prof. Dr. Bausback Winfried		X		Haderthauer Christine			
Bause Margarete	X			Häusler Johann		X	
Beißwenger Eric		X		Halbleib Volkmar			
Dr. Bernhard Otmar				Hanisch Joachim		X	
Biedefeld Susann	X			Hartmann Ludwig		X	
Blume Markus		X		Heckner Ingrid			X
Bocklet Reinhold		X		Heike Jürgen W.			X
Brannekämper Robert		X		Herold Hans			X
Brendel-Fischer Gudrun		X		Dr. Herrmann Florian			X
von Brunn Florian				Herrmann Joachim			X
Brunner Helmut				Dr. Herz Leopold		X	
Celina Kerstin	X			Hiersemann Alexandra		X	
Deckwerth Ilona		X		Hintersberger Johannes			
Dettenhöfer Petra				Hölzl Florian			X
Dorow Alex		X		Hofmann Michael			X
Dünkel Norbert		X		Holetschek Klaus			X
Dr. Dürr Sepp				Dr. Hopp Gerhard			X
Eck Gerhard				Huber Erwin			
Dr. Eiling-Hüting Ute		X		Dr. Huber Marcel			X
Eisenreich Georg		X		Dr. Huber Martin			X
Fackler Wolfgang		X		Huber Thomas			X
Dr. Fahn Hans Jürgen				Dr. Hünnerkopf Otto			X
Fehlner Martina				Huml Melanie			
Felbinger Günther	X			Imhof Hermann			X
Flierl Alexander		X		Jörg Oliver			X
Freller Karl		X		Kamm Christine		X	
Füracker Albert				Kaniber Michaela			X
Ganserer Markus		X		Karl Annette		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X		Kirchner Sandro			X
Gehring Thomas		X		Knoblauch Günther		X	
				König Alexander			X
				Kohnen Natascha		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränze Bernd		X	
Dr. Kränzlein Herbert	X		
Kraus Nikolaus	X		
Kreitmair Anton			
Kreuzer Thomas		X	
Kühn Harald		X	
Ländner Manfred		X	
Lederer Otto		X	
Leiner Ulrich	X		
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	
Lorenz Andreas		X	
Lotte Andreas	X		
Dr. Magerl Christian	X		
Dr. Merk Beate		X	
Meyer Peter	X		
Mistol Jürgen	X		
Müller Emilia			
Müller Ruth			
Mütze Thomas	X		
Muthmann Alexander	X		
Nussel Walter		X	
Osgyan Verena			
Petersen Kathi			
Pfaffmann Hans-Ulrich			
Prof. Dr. Piazolo Michael	X		
Pohl Bernhard	X		
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radlmeier Helmut			
Rauscher Doris	X		
Dr. Reichhart Hans		X	
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus			
Ritt Hans		X	
Ritter Florian	X		
Roos Bernhard	X		
Rosenthal Georg			
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold		X	
Sauter Alfred			
Schalk Andreas		X	
Scharf Ulrike		X	
Scheuenstuhl Harry	X		
Schindler Franz			
Schmidt Gabi			
Schmitt-Büssinger Helga	X		
Schöffel Martin		X	
Schorer Angelika		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer Kerstin		X	
Schulze Katharina	X		
Schuster Stefan	X		
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl			
Sengl Gisela			
Sibler Bernd			
Dr. Söder Markus		X	
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig		X	
Stachowitz Diana	X		
Stamm Barbara			
Stamm Claudia	X		
Steinberger Rosi	X		
Steiner Klaus		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus		X	
Straub Karl			
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayer Simone	X		
Stümpfig Martin	X		
Tasdelen Arif			
Taubeneder Walter		X	
Tomaschko Peter		X	
Trautner Carolina		X	
Unterländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl			
Vogel Steffen		X	
Waldmann Ruth		X	
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika		X	
Dr. Wengert Paul		X	
Werner-Muggendorfer Johanna		X	
Westphal Manuel		X	
Widmann Jutta			
Wild Margit		X	
Winter Georg		X	
Winter Peter			
Wittmann Mechthilde		X	
Woerlein Herbert		X	
Zacharias Isabell		X	
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno		X	
		Gesamtsumme	60 78 0